



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

14/21 Beantwortung des Postulats Matthias Lingg und Mitunterzeichnende namens der FDP Fraktion vom 13. April 2021 betreffend Revision des Pensionsreglementes für Mitglieder des Gemeinderates

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Wortlaut des Postulats

Das geltende Pensionsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates von Emmen aus dem Jahre 1991 ist nicht mehr zeitgemäss. Grundsätzlich sind seit der Einführung der beruflichen Vorsorge langjährige Ruhegehälter nicht mehr Gegenstand von modernen Anstellungsbedingungen. Die Eingliederung im Arbeitsmarkt und der Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit sollte auch für gewählte Behördenmitglieder im Zentrum stehen. Darüber hinaus kann mit den geltenden BVG-Bestimmungen das Risiko bei Abwahlen und Nichtnominationen reduziert und mit massvollen Abgangsentschädigungen der Übergang in eine andere Tätigkeit erleichtert werden.

Die FDP/Die Liberalen Emmen fordert den Gemeinderat auf

die seit dem Jahre 2000 ausbezahlten Ruhegehälter und Überbrückungsrenten der zurückgetretenen Mitglieder des Gemeinderates und die damit verbundenen Rückstellungen rechtskonform darzulegen,

die finanziellen Auswirkungen bei vorzeitigen Rücktritten der amtierenden Mitglieder des Gemeinderates bei Rücktritten nach Alter 50 und entsprechenden Dienstjahren zu berechnen, und

in Varianten, mögliche zeitgemässe Absicherungen für die Mitglieder des Gemeinderates für den Fall von Abwahlen und Nichtnominationen aufzuzeigen.

Das geltende Pensionsreglement für Mitglieder des Gemeinderates vom Juli 1991 sieht für abtretende Gemeinderäte in Abhängigkeit von Alter und Dienstjahren ein Ruhegehalt von anfänglich mindestens 40 % der letzten Besoldung vor. Dieses Ruhegehalt erhöht sich automatisch auf maximal 50 % der letzten Besoldung. Zudem ist eine Abgangsentschädigung vorgesehen, wenn ein Mitglied des Gemeinderates vor Vollendung des 50. Altersjahres aus dem Gemeinderat ausscheidet. Sofern die ausgetretenen Mitglieder des Gemeinderates ein Erwerbseinkommen erzielen können, wird die Überbrückungsrente anteilmässig gekürzt. Eine Reduktion der Rente erfolgt nur, wenn das erzielte Einkommen und die Rente zusammen mehr als das letzte Jahreseinkommen betragen. In der Stadt Kriens ist bei der letzten Wahl der gesamte Stadtrat abgewählt worden oder nicht mehr angetreten, was für die Stadt Kriens, mit einer der Gemeinde Emmen damals noch sehr

ähnlichen Lösung, zu Überbrückungsrenten von ungefähr CHF 3,4 Millionen Franken zu Lasten der laufenden Rechnung geführt hat. Die Stadt Kriens hat die nicht mehr zeitgemässen Bestimmungen abgelöst und einen Paradigmenwechsel zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt (vgl. Art. 3 Reglement über die Pensionsordnung der Stadt Kriens) vollzogen. Es ist daher auch für die Gemeinde Emmen die Abkehr vom bisherigen Rentenmodell zu prüfen.

B. Stellungnahme des Gemeinderates

1. Einleitung / Ausgangslage

Die Mitglieder des Gemeinderates haben direkt nach dem Ausscheiden aus dem Amt unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Sonderleistung / Ruhegehalt. Im Gegensatz zu einer Rente einer Pensionskasse handelt es sich beim Ruhegehalt um eine Abgeltung, damit sich ehemalige Exekutivpolitikerinnen und Exekutivpolitiker neu orientieren können und die plötzliche Arbeitslosigkeit abgedeckt werden kann. Nach einer Politikkarriere kann es je nach beruflichem Hintergrund und Alter schwierig werden, wieder in den ursprünglichen Beruf einzusteigen. In jüngster Zeit sind die Abgangsentschädigungen für Exekutivmitglieder von Bund, Kanton und Gemeinden immer wieder ein viel diskutiertes Thema in der Öffentlichkeit. Die Frage, ob Exekutivmitglieder, welche aufgrund einer Abwahl, einer Amtszeitbeschränkung oder einem freiwilligen Rücktritt finanziell abgesichert werden sollen, ist zwar wenig bestritten. Der Umfang, die Form sowie die Zeitdauer dieser Absicherung sind Anlass zu sehr kontrovers geführten Diskussionen. Es ist somit durchaus zielführend, von Zeit zu Zeit die Regelungen zu überprüfen.

Ein Vergleich mit anderen Städten und Gemeinden zeigt, dass es keine einheitliche Lösung für den Austritt von voll- oder nebenamtlichen Mitgliedern der Exekutive gibt. Der Vergleich zur Stadt Kriens beispielsweise zeigt auf, dass Kriens in dem vergangenen Reglement nebst dem Ruhegehalt, welches bis Alter 65 vergütet wurde, noch eine Kinderrente vorgesehen hatte. Das aktuell gültige Reglement von Emmen hingegen sieht das Ruhegehalt «lediglich» bis Alter 62 vor. Danach wird nur noch eine Überbrückungsrente, welche um ein Mehrfaches tiefer ausfällt, vergütet. Im Emmen Reglement ist zudem keine zusätzliche Kinderrente vorgesehen. Beim Vergleich der Reglemente verschiedener Gemeinden fällt auf, dass Reglemente neueren Datums oftmals keine Ruhegehälter mehr vorsehen, sondern Abgangsentschädigungen entrichtet werden.

Die beiliegenden Berechnungen basieren auf dem heutigen Pensionsreglement für Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Emmen inklusive Sozialabgaben (siehe auch Artikel 6 «Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschatzes» - Beilage 1). Die Ruhegehälter sowie die Überbrückungsrenten werden erst seit der Einführung von HRM2 per 01.01.2018 als Rückstellung bilanziert. Es handelt sich dabei um gesprochene, finanzielle Zusicherungen der Gemeinde. Also künftige Verpflichtungen, die zukünftig eine Zahlung auslösen werden. Vor HRM2 mussten die Ruhegehälter sowie die Überbrückungsrenten in der Bilanz noch nicht ausgewiesen werden. Erst mit der Rechnungslegung HRM2 kam die Vorgabe, dass die Vermögens- und Ertragslage nach dem True and Fair-Prinzip abgebildet werden muss.

2. Beantwortung der Fragen der Postulanten

1.) Ausbezahlte Ruhegehälter/AHV Überbrückungsrenten frühere Gemeinderatsmitglieder

Gemäss beiliegender detaillierter Aufstellung (Beilage 3) belaufen sich die Gesamtkosten der Ruhegehälter und Überbrückungsrenten der ehemaligen neun Gemeinderatsmitglieder auf rund CHF 792'714.00.

Die Gesamtkosten der letzten rund 20 Jahre sind verhältnismässig tief. Dies ist auf Faktoren zurückzuführen, welche in Artikel 9 des Pensionsreglements «Kürzung der Sonderleistungen» geregelt sind und / oder der Rücktritt des ehemaligen Gemeinderatsmitgliedes erfolgte mit Erreichen des ordentlichen Pensionsalters, wodurch die Leistungen nach den Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Emmen erfolgten.

2.) Finanzielle Auswirkungen bei vorzeitigem Rücktritt amtierender Gemeinderatsmitglieder

Aufgrund der heutigen Altersdurchmischung bzw. der grossen Altersdifferenz der amtierenden Gemeinderatsmitglieder ist eine wie von den Postulanten geforderte Variantenberechnung «bei Rücktritt nach Alter 50» nicht praktikabel. Mit Erreichen des 50. Altersjahr des jüngsten Mitgliedes des Gemeinderates, in elf Jahren, wird mit höchster Wahrscheinlichkeit das heutige Gremium nicht mehr in dieser Zusammensetzung bestehen. Aus diesem Grund wurden zwei verschiedene Varianten berechnet (Basis Besoldungsreglement per 1.1.2022):

Variante 1:

Ausscheiden per Ende der nächsten Legislaturperiode, per 31.08.2024, zu diesem Zeitpunkt haben drei der fünf Mitglieder des Gemeinderates das Alter 50 erreicht:

Gemäss beiliegender detaillierter Aufstellung (Beilage 4) und mit Ausscheiden (Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung als Gemeinderat) per Ende der Legislaturperiode bzw. per 31.8.2024 belaufen sich die Gesamtkosten der Ruhegehälter und Überbrückungsrenten der heute amtierenden Mitglieder des Gemeinderates auf rund CHF 1'064'704.00. Aufgrund der heutigen Altersdurchmischung würden zwei Mitglieder per Ende der Legislatur «lediglich» eine Abgangsentschädigung im Umfang von drei Monatsgehältern erhalten und zwei Mitgliedern würde dann eine Überbrückungsrente entrichtet. Die Berechnung basiert auf einfachen maximalen Altersrente (Beilage 2a / 2b).

Variante 2:

Eine separate Berechnung der zwei jüngsten Mitglieder mit Alter über 50:

Sollten die zwei jüngsten Mitglieder des Gemeinderates mit Alter Ü 50 aus dem Gemeinderat ausscheiden (Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung) und nicht mehr in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden, würde die Jahresrechnung der Gemeinde Emmen nach dem heutigen Pensionsreglement mit Sonderleistungen und AHV Überbrückungsrenten in der Höhe von über 2.5 Millionen Franken (Beilage 4) belastet werden.

3.) In Varianten mögliche zeitgemässe Absicherungen für die Mitglieder des Gemeinderates für den Fall von Abwahlen und Nichtnominationen

Ein Vergleich mit anderen Städten und Gemeinden zeigt, dass es keine einheitliche Lösung für den Austritt von voll- oder nebenamtlichen Mitgliedern der Exekutive gibt. Reglemente des neueren Datums gehen jedoch alle dahin, dass keine Ruhegehälter mehr ausbezahlt werden, sondern dass Abgangsentschädigungen entrichtet werden. Der Gemeinderat ist bereit, neue Lösungen aufzuzeigen, welche zum Wohl der Gemeinde sind, die berechtigten Interesse der Mitglieder des Gemeinderates aber nicht ausser Acht lassen.

3. Kosten

Es werden keine zusätzlichen Kosten generiert.

4. Schlussfolgerung

Der Gemeinderat ist bereit das Postulat entgegen zu nehmen und dem Einwohnerrat in einem Bericht und Antrag mögliche Varianten zu unterbreiten.

Emmenbrücke, 7. Juli 2021

Für den Gemeinderat

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Beilagen 1 - 4 erwähnt